



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1848

(20.11.1848) Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 20. November 1848.

Zuvörderst bemerkt der Senat unter Bezugnahme auf die von der Bürgerschaft in ihrer Versammlung vom 15. November d. J. gefaßten Beschlüsse das Folgende:

1) Einquartierungs-Bergütung zu Bremerhaven.

Er ist gleichfalls der Ansicht, daß dem deshalb angebrachten Gesuche der dortigen Einwohner unter den obwaltenden Umständen keine Folge gegeben werden könne.

2) Öffentliche Verkäufe von Immobilien zu Vegesack und Bremerhaven.

Den Antrag, wodurch die Bemühungen der zur Revision der Erbs- und Handfesten-Ordnung bestehenden Deputation, — welche er auch seinerseits mit Dank anerkennt, — herbeigeführt sind, hält er gleich der Bürgerschaft für unzulässig.

3) Concessionsgebühren für die Apotheken.

Er genehmigt ebenfalls den Antrag der Finanz-Deputation hinsichtlich der Beibehaltung und Vertheilung der Gesamtsumme der Apothekenpacht von 1170 R , und erscheint damit dieser Gegenstand erledigt.

4) Einzuführende Verbesserungen bei den bestehenden Abgaben.

Der Senat ist, was den wegen dieser Angelegenheit erstatteten Deputationsbericht anlangt, mit den von der Deputation wegen der Grund- und Erbesteuer, sowie wegen der Gassenreinigungs- und Erleuchtungssteuer sub 1 und 2 gemachten Anträgen einverstanden.

In Ansehung der Consumtions-Abgabe tritt er, was die Besteuerung des Schlachtviehes nach dem Gewicht betrifft, zunächst dem Antrage, daß über die etwa erforderlichen näheren Einrichtungen berichtet werden möge, unter Vorbehalt seiner weiteren Erklärung bei, und wird er übrigens rücksichtlich der ferner angeregten der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenstände dem Schlachtschreiber die beantragte Weisung ertheilen.

Endlich ist er auch mit der Erklärung der Bürgerschaft wegen unveränderter Beibehaltung des Flaggengeldes und der Auflage auf Pferde einverstanden. Daß diese letzte Auflage auf das Gebiet und Vegesack und Bremerhaven ausgedehnt werde, scheint zwar manchen Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten zu unterliegen. Indes findet der Senat nach dem Wunsch der Bürgerschaft auch nichts dagegen zu erinnern, daß die Deputation diesen Gegenstand näher ins Auge fasse und darüber berichte.

Sodann findet sich der Senat zu nachstehenden Mittheilungen veranlaßt:

5) Bergütung an die Landprediger für die Führung der Civilstandsregister.

Die Landprediger in unserm Stadtgebiete haben an den Senat die Bitte gerichtet, ihnen die im Jahre 1839 auf zehn Jahre bewilligte jährliche Bergütung von 300 R für die Führung der Civilstandsregister auch für die Folgezeit, so lange ihnen diese Geschäftsführung übertragen bleiben würde, zukommen zu lassen und bei der Bürgerschaft die Gewährung dieses ihres Gesuchs bevorworten zu wollen.

Die genannte Vergütung wurde den Landpredigern durch Rath und Bürgerschuß vom 22. März und 31. Mai 1839 unter Berücksichtigung der dafür sprechenden dringenden Billigkeitsgründe gewährt. Diese wurden wesentlich darin gefunden, daß die Führung der Civilstandsregister an sich als ein Geschäft betrachtet werden muß, welches mit den eigentlichen kirchlichen Amtsgeschäften nicht in Verbindung steht und in der Stadt, sowie in den Aemtern Vegesack und Bremerhaven einer obrigkeitlichen Behörde übertragen ist, somit den Predigern ohne angemessene Vergütung nicht wohl zugemuthet werden konnte. Es wurde ferner dabei in Erwägung gezogen, daß die Landprediger durch die Einführung der Civilstandsordnung einen nicht unbeträchtlichen Schaden in ihren Dienst-Emolumenten erlitten haben, indem die gesetzlich festgestellte Taxe für Ausfertigungen aus den Geburts-, Copulations- und Sterberegistern viel geringer wie dasjenige ist, was früher für ähnliche Ausfertigungen aus den Kirchenbüchern bezahlt wurde.

Da diese Billigkeitsgründe auch jetzt noch dringend für die Fortsetzung der früher bewilligten Vergütung sprechen, so nimmt der Senat keinen Anstand, diese zu beantragen und stellt die Gewährung der Bitte der Landprediger, unter der früher bereits ausgesprochenen Bedingung, daß die 300 R jährlich unter dieselben verhältnißmäßig nach Maßgabe der einem jeden obliegenden Dienstleistungen, Entbehrungen u. s. w., so wie es bisher geschehen, zu vertheilen seien, anheim.

Ferner ist dem Senat

6) wegen Verkaufs von Bauplätzen zu Bremerhaven

ein Bericht der Deputation für Bremerhaven, sowie

7) wegen Vermehrung unsers Contingents auf 2 % der Bevölkerung

ein Bericht der Militair-Deputation eingereicht. Indem er beide Berichte der Bürgerschaft hieneben mittheilt, steht er ihrer Erklärung über dieselben entgegen.

Anlage 1.

zur Mittheilung des Senats
vom 20. Novbr. 1848.

Bericht der Deputation für Bremerhaven.

Die zunehmende Bevölkerung Bremerhavens und die dadurch hervorgerufene Nachfrage nach Bauplätzen veranlaßt die Deputation bei Rath und Bürgerschaft anzutragen, sie zum Verkauf der mit N° 259 bis 264 bezeichneten, am Hafen und der Leherstraße belegenen sechs Plätze, sowie ferner der kleinern Plätze zwischen dem Markte, der Langens- und Kirchenstraße N° 312 bis 328 unter den bekannten Bedingungen zu autorisiren.

Nach den darüber eingezogenen Erkundigungen würden für die bezeichneten Plätze sehr gute Preise bezahlt werden, und würde es daher keinem Bedenken unterliegen, die nachgesuchte Autorisation an die Bedingung zu knüpfen, daß die obberegten Plätze wenigstens durchschnittlich zu denselben Preisen, welche für die früher verkauften bezahlt worden sind, veräußert werden könnten.

Die Deputation wünscht selbst nur eine so beschränkte Autorisation, und stellt im Uebrigen ihren Antrag zur Beschlußnahme ihrer verehrten Committenten.

Anlage 2.zur Mittheilung des Senats
vom 20. Novbr. 1848.

Bericht der Militair-Deputation, die Vermehrung des Contingents auf 2 % der Bevölkerung betreffend.

Am 16. August d. J. erhielt die Militair-Deputation von dem Senate und der Bürgerschaft den Auftrag:

darüber zu berathen und zu berichten, welche etwaige Einrichtungen und Maßregeln zu treffen und welche Abänderungen etwa in der gegenwärtigen Militair-Organisation zu machen seien, um der Aufforderung des Reichsministeriums des Krieges zu entsprechen: die deutsche Streitmacht auf 2 % der Bevölkerung nach der letzten Volkszählung zu erhöhen.

Diesem ihr ertheilten Auftrage will die Militair-Deputation durch den nachfolgenden Bericht zu erledigen versuchen.

Nach der Bundesmatrikel des deutschen Bundes, nach welcher Bremens Bevölkerung zu 48,500 Einwohner angenommen wurde, bestand das Bremische Bundescontingent aus:

1)	1 % der Bevölkerung.....	485 Mann
2)	$\frac{1}{3}$ % " " für Reserve.....	162 "
3)	$\frac{1}{6}$ % " " " Ersatz.....	81 "
	$1\frac{1}{2}$ % zusammen aus.....	728 Mann.

Die Aufstellung dieses Contingents, die Gratificationsgelder an die Capitulanten eingeschlossen, haben im Jahre 1846 p. p. 87,000 \$ und im Jahre 1847 p. p. 85,000 \$ gekostet.

Nach dem neuen Beschlusse der National-Versammlung in Frankfurt a. M. und dem Antrage des Reichsministeriums des Krieges vom 12. August 1848 soll das Bundescontingent aber auf 2 % und zwar nicht von der nach der Bundesmatrikel angenommenen Bevölkerung, sondern von der nach der letzten Volkszählung berechneten Bevölkerung gebracht werden.

Nach der zuletzt im Jahre 1842 vorgenommenen Zählung betrug die Bevölkerung des Freistaats Bremen..... 72,820 Seelen,
von welcher Zahl jedoch die sich hier nur temporär aufhaltenden
Fremden abzusetzen sind..... 10,726 "

und daher bleiben... 62,094 Seelen,

zu welcher Zahl aber die in der Fremde damals abwesenden Bremer
wieder zuzuzählen sind..... 2,655 "

so daß die letzte Zählung..... 64,749 Seelen
als Bevölkerung Bremens ergeben hat.

Zwei Procent von dieser Zahl verlangen somit für Bremens künftiges Bundescontingent die Aufstellung von 1295 Mann, und würden nach der bisherigen Einrichtung des deutschen Bundes über die Formation des Heeres, deren Beachtung vom Reichskriegsministerium im Allgemeinen zwar vorgeschrieben ist, wobei jedoch noch weitere Verhandlungen freigelassen sind, zu stellen sein:

1)	an Cavallerie.....	185 Mann,
2)	an Artillerie 2 Geschütze auf 1000 Mann und 36 Artilleristen auf 1 Geschütz.....	93 "
3)	an Infanterie.....	1017 "

zusammen... 1295 Mann,

von denen $1\frac{1}{2}$ Procent mit 971 Mann, innerhalb vier Wochen und $\frac{1}{2}$ Procent mit 324 Mann innerhalb zehn Wochen nach geschעהener Anzeige marsch- und schlagfertig sein sollen.

Erwägt man nun, daß die bisherige Aufstellung unsers Contingents von 738 Mann eine jährliche Ausgabe von ungefähr 86,000 fl erfordert hat, so dürften, falls man das bisherige System beibehalten will, die künftige Aufstellung des Bundescontingents von 1295 Mann dem Staate künftig etwa jährlich 153,000 fl kosten.

Nach der bisherigen Einrichtung wurde der Friedensbestand des gewöhnlichen Contingents, die stehende Mannschaft durch Werbung, die Urlaubs-Reserven und Ersatzmannschaft durch Freiwillige vorzugsweise completirt, und ist nur für die Reserve- und Ersatzmannschaft für den Fall, daß sich keine hinreichende Anzahl Freiwilliger dazu erbieten sollte, die im Jahre 1832 von Neuem publicirte Wehrpflichtigkeitsordnung in Kraft getreten.

Die geworbenen Soldaten der stehenden Mannschaft, sowie die Freiwilligen der Urlaubs-, Reserve- und Ersatzmannschaft erhielten an jährlichen Gratificationsgeldern p. p. 12,000 fl bis 13,000 fl und konnte man die stehende Mannschaft nicht beurlauben.

Es fragt sich aber jetzt, da durch die beregte Vermehrung des Bundescontingents die Staatscasse fast um das Doppelte belastet werden wird, ob es jetzt nicht an der Zeit sei, das bisher befolgte System aufzugeben und die unbedingte Wehrpflicht für die Completirung des gesammten Contingents einzuführen. Dadurch würde man denn einerseits der Zahlung der Gratificationsgelder, welche nach geschעהer Vermehrung des Contingents jährlich 24,000 Thaler betragen würden, überhoben werden, und andererseits auch von dem Rechte Gebrauch machen können, die einexercirten Leute fast sämmtlich zu beurlauben, indem nur so viele Wehrpflichtige bei der Fahne behalten werden müßten, als zum Garnisonsdienste nach den jedesmaligen Zeitumständen nothwendig gehalten wird, zu welchem Dienste aber aller Wahrscheinlichkeit zufolge eine ausreichende Zahl Wehrpflichtiger sich freiwillig erbieten würde.

Bei Entscheidung über die Einführung der Wehrpflicht dürfte aber gleichzeitig die Frage zu erörtern sein, ob die Stellvertretung, welche bisher den Wehrpflichtigen freistand, auch künftig zugelassen werden soll.

Die Gründe für und wider die Beibehaltung der Stellvertretung sind bereits bei früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft gehörig erörtert, die berichtende Deputation kann sich deshalb auf eine Verweisung auf jene Verhandlungen beschränken, sie glaubt aber nicht zu irren, wenn sie annimmt, daß die Ansichten der gegenwärtigen Zeit gegen die Beibehaltung der Stellvertretung sind.

Indem die Militär-Deputation sich nun diesen Ansichten anschließt, muß sie dagegen die Zulassung des Nummertausches empfehlen, weil dadurch demjenigen, der eine hohe Nummer gezogen, deshalb dienstfrei ist, aber Lust und Liebe zum Soldatenstande hat, Gelegenheit gegeben wird, in den Militärdienst einzutreten, auch weil dadurch der Unbemittelte Veranlassung erhält, sich ein Capital zu erwerben.

Sollte nun die Wehrpflicht wie vorgeschlagen eingeführt werden, so genügen drei Jahrgänge nicht zur Aufstellung von 1295 Mann. Nach den bisherigen Erfahrungen beträgt nämlich nach einem dreijährigen Durchschnitt der Jahrgänge 1826, 1827 und 1828 jeder Jahrgang 553 Wehrpflichtige, von welchen jedoch zwei Fünftheil als dienstunfähig oder gesehlich befreit oder als verschollen wegfallen, so daß jeder Jahrgang nur 332 Mann liefert. Drei Jahrgänge, welche 996 Mann ausmachen, würden daher zur Completirung des künftigen Bundescontingents nicht ausreichen, vielmehr müßte auch ein vierter Jahrgang hinzukommen, welche dann vereint 1328 Mann aufbringen würden.

Danach müßte also künftig die Wehrpflicht vier Jahre dauern, mithin die jetzt im Dienste befindlichen Jahrgänge 1826, 1827 und 1828 jeder ein Jahr länger dienen müssen, der Jahrgang 1826 also, welcher nach den bisherigen Bestimmungen am ersten Januar 1849 zu entlassen sein würde, erst am ersten Januar 1850 entlassen werden dürfen, und ebenso die andern beiden Jahrgänge jeder ein Jahr später als nach den bisherigen Bestimmungen.

Hierbei kann jedoch die berichtende Deputation nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Erfahrung bei der Annahme und bei der Reclamation der Wehrpflichtigen sowie die Erfahrung des Feldzugs in Schleswig-Holstein gezeigt hat, daß der jüngste Jahrgang, welcher das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, noch nicht mit den zur Ertragung der Mühseligkeiten und Strapagen eines dauernden Feldzugs erforderlichen Kräften versehen ist, daß es daher, wenn das physische Wohlsein der Wehrpflichtigen berücksichtigt werden soll, zweckmäßiger sein würde, die Wehrpflicht wenigstens Ein Jahr später eintreten zu lassen.

Dies könnte nun zwar am einfachsten dadurch geschehen, daß man den Anfang der Wehrpflicht um Ein Jahr hinausshöbe, darin, gerade in dem Uebergange würde

aber eine große Härte für die gegenwärtig im Dienste sich befindenden drei Jahrgänge liegen, indem diese dann um so viel länger im Dienste bleiben müßten, als der Anfang der Wehrpflicht hinausgeschoben wird.

Ohne Verletzung der Interessen der jetzt wehrpflichtigen Jahrgänge dürfte der beregte Zweck sich aber dadurch erreichen lassen, wenn der jüngste Jahrgang für die Reserve, also für das zweite Aufgebot bestimmt, und derselbe also nur für den Fall, daß ein Krieg auch den Ausmarsch der Reserve erforderlich machte, zum Felddienste gebraucht werden würde.

Dadurch käme man aber über den Uebergang passend hinweg, die jetzigen Jahrgänge 1826, 1827 und 1828 wären ebenso wie die späteren Jahrgänge nur vier Jahre wehrpflichtig, der jüngste Jahrgang würde dagegen im ersten Dienstjahre gehörig einexercirt und erst nach gehöriger Einübung, nach Ablauf des ersten Jahres zum ersten Aufgebot, welches in vier Wochen marsch- und schlagfertig sein soll, gehören.

Die drei jetzt wehrpflichtigen Jahrgänge, die Freiwilligen eingeschlossen, haben 743 Mann gestellt, es fehlen mithin noch 228 Mann an dem ersten Aufgebot des künftigen Reichscontingents, mithin für jeden Jahrgang 76 Mann, welche wohl von diesen Jahrgängen einzuberufen sind, dagegen würde im Uebrigen bei diesen Jahrgängen, welche schon gelooft haben, keine Aenderung in den bisherigen Einrichtungen zu machen sein, namentlich auch nicht in Betreff der Stellvertretungsbefugniß, um die Verletzung der Privatinteressen der einzelnen Wehrpflichtigen als z. B. die Aufhebung der geschlossenen, bereits ausgeführten Stellvertretungsverträge u. s. w. zu vermeiden.

Sollten die hier ausgesprochenen Grundsätze adoptirt werden, so müßte:

1) das bisherige System, das Bundescontingent vorzugsweise durch Freiwillige zu ergänzen, verlassen werden, vielmehr

2) die unbedingte Wehrpflicht eingeführt und dieselbe auf vier Jahre, auch für die jetzt wehrpflichtigen Jahrgänge, ausgedehnt werden;

3) zur Completirung des ersten Aufgebots des Reichscontingents von den Jahrgängen 1826, 1827 und 1828 die noch fehlende Mannschaft, welche augenblicklich für jeden Jahrgang 76 beträgt, von diesen Jahrgängen eingezogen werden, sowie denn auch diese Jahrgänge die etwa sich ereignenden Ausfälle, durch austretende Capitulanten oder durch vorfallende Sterbefälle, ersetzen müßten, wogegen im Uebrigen keine Aenderungen in den bisherigen Einrichtungen eintreten dürften;

4) müßte die Reserve mit 324 Mann durch den jüngsten Jahrgang gebildet, also für das Jahr 1849 aus dem Jahrgange 1829 entnommen werden, und diese dann erst mit dem Jahrgange 1850 in das erste Aufgebot eintreten müssen;

5) müßten für die Folge, also auch schon beim Jahrgange 1829 keine Freiwillige gegen Gratificationsgelder angenommen und bei diesem und den späteren Jahrgängen die Stellvertretung nicht mehr zugelassen werden, jedoch könnte der Nummerntausch unter den Wehrpflichtigen gestattet bleiben.

Indem die Militair-Deputation der Entscheidung ihrer Committenten über die obigen Punkte entgegensteht, dürften für den Fall der Annahme die bestehenden Gesetze über die Wehrpflichtigkeit demgemäß abzuändern und damit die berichtende Deputation zu beauftragen sein.

Sollte sich vielleicht aus künftigen Verhandlungen der einzelnen Deutschen Staaten mit der Reichscentralgewalt und durch künftige Beschlüsse der National-Versammlung in Frankfurt a/M. eine Verminderung der Deutschen Kriegsmacht, vielleicht wieder auf $1\frac{1}{2}$ Procent der Bevölkerung, ergeben, und dadurch ein Jahrgang ganz überflüssig werden, so dürfte es sich empfehlen, den jüngsten Jahrgang ein Jahr später zum Eintritt zu verpflichten, so daß also der Jahrgang 1829 dann erst im Jahre 1850 zum Eintritt verpflichtet würde.

Ueber die Formation des vermehrten Contingents können selbstredend noch keine Vorschläge gemacht werden, weil vorab noch weitere Verhandlungen erforderlich sind, bei welchen dann besonders im Auge zu behalten sein möchte, durch Stellung von Seeleuten zu der zu bildenden Deutschen Kriegsmarine, der Formation der kleineren Abtheilungen von Cavallerie, Pionieren und Artillerie überhoben zu werden.

Dieses sind jedoch Fragen, welche erst später zu entscheiden sind, nachdem vorab über die in diesem Bericht enthaltenen Anträge und namentlich über das Princip eine Entscheidung erfolgt ist: ob künftig das Bundescontingent, sowohl die stehende Mannschaft als auch die Urlaubs-, Reserve- und Ersatzmannschaft vorzugsweise durch Freiwillige wie bisher completirt werden soll, oder ob man künftig die unbedingte Wehrpflicht einführen will.